



20. März 1996

Gemeinderat
9552 Bronschhofen

VII 82 Bronschhofen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Egg mit besonderen Vorschriften (im folgenden kurz besV)

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass genehmigt werden kann. Ein Vorbehalt ist indes anzubringen bei Art. 4 Abs. 2 besV (behindertengerechte Bauweise). Der Gestaltungsplan sieht eine Ueberbauung mit fünfgeschossigen Mehrfamilienhäusern vor. Nach Art. 4 Abs. 2 besV besteht lediglich für 5% der Wohnungen sowie die gewerblichen Nutzflächen (nochmals knapp 5%) die Pflicht, diese behindertengerecht zu erstellen. Diese Anforderungen genügen Art. 55bis BauG (Fassung gemäss III. NGzBauG) nicht. Es ist festzuhalten, dass die kantonale rechtliche Regelung (sie untersteht derzeit dem fakultativen Referendum) jener von Art. 4 Abs. 2 besV vorgeht.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass (zweifach)
Einzahlungsschein

Kopie an:

Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)